

104/27

8. Juni 1976

Nr. 3525

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Mit Beschluss Nr. 7425 hat der Regierungsrat am 12. Dezember 1975 die Grundwasserschutzzone im Gebiet "Ey" der Gemeinde Dulliken und das zugehörige Schutzzonenreglement genehmigt. Da sich diese Grundwasserschutzzone auch auf das Gemeindegebiet Obergösgen ausdehnt, hat die Gemeinde Obergösgen das Planauflageverfahren für diesen Teil nachträglich durchgeführt. Die Auflage erfolgte in der Zeit vom 1. bis 30. April 1976. Einsprachen sind dagegen keine eingereicht worden.

Formell ist das Verfahren nach § 35 WRG und Artikel 30 GSchG richtig durchgeführt worden. Auch materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Das Zonengebiet und die nähere Reglementierung der einzelnen Schutzzonen stimmen mit dem Schutzzonenplan und -reglement der Gemeinde Dulliken überein. Die entsprechenden Auflagen sind in diesen Unterlagen enthalten.

Da keine Einsprachen erhoben worden sind und die Planaufgabe für eine andere Gemeinde durchgeführt wurde, ist § 15 Baugesetz analog anwendbar.

Es wird daher

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan der Grundwasserschutzzone "Ey" der Gemeinde Dulliken für das Gebiet der Gemeinde Gösgen und das zugehörige Schutzzonenreglement werden genehmigt.
2. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 6 WRG im Grundbuch unter dem Stichwort "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung im Grundbuch.
4. Im übrigen gelten die Bedingungen des RRB Nr. 7425 vom 12. Dezember 1975.
5. Die Einwohnergemeinde Obergösgen wird eingeladen, dem Bau-Departement 3 weitere Exemplare des Schutzzonenplanes und 5 Exemplare des Schutzzonenreglementes, versehen mit dem Genehmigungsvermerk des Gemeinderates, zuzustellen.
6. Die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten hat die Einwohnergemeinde Dulliken zu bezahlen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 60.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 78.-- (Staatskanzlei Nr. 851 ) Rch.  
=====

Der Staatsschreiber:

*Dr. Max G...*

Bau-Departement (2) HF

Rechtsdienst Bau-Departement (HF)

Kant. Amt für Wasserwirt (2), Plan und Reglement werden später  
zugestellt

Kant. Tiefbauamt

Kant. Hochbauamt

Kant. Amt für Raumplanung (2), Plan und Reglement werden später  
zugestellt

Kant. Finanzverwaltung (2)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Plan und Reglement werden später  
zugestellt

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4657 Dulliken, Plan und Reglement werden später zugestellt, RECHNUNG

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4653 Obergösgen, Plan und Reglement werden später zugestellt

Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs